

und der internationalen Solidarität◀ Staatsverbrechen, die gegen mit der DDR verbündete Staaten gerichtet sind, genauso bestraft, als ob sie sich gegen die DDR richten.

5. Außenpolitische Maximen gegenüber den Staaten der »Dritten Welt«.

39 a) Auf die Länder Asiens, Afrikas und Lateinamerikas, insbesondere die, welche erst nach dem Zweiten Weltkrieg ihre Unabhängigkeit erlangt haben (»Dritte Welt«), bezieht sich Art. 6 Abs. 3 Satz 1. Während die ursprüngliche Fassung des Art. 6 Abs. 3, 1. Halbsatz eine Politik nur gegenüber »Völkern« festlegte und damit zum Ausdruck bringen sollte, daß die Unterstützung vor allem solchen Bewegungen gelten sollte, die noch um die Unabhängigkeit ihrer Völker ringen, soll nunmehr die Unterstützung auch den »Staaten« der »Dritten Welt« gelten. Nach der neuen Fassung soll im Gegensatz zur alten die Unterstützung nicht den Bestrebungen von Völkern nach Freiheit und Unabhängigkeit gelten, sondern nach der wesentlich schärferen Formulierung sollen die Staaten und Völker in ihrem Kampf für nationale Freiheit und Unabhängigkeit unterstützt werden, wobei auch als Gegner »der Imperialismus und sein Kolonialregime« genannt wird. Außerdem wird mit der Wendung »in ihrem gesellschaftlichen Fortschritt« deutlich gemacht, daß mit der Unterstützung der Staaten und Völker der »Dritten Welt« Einfluß auf die Gestaltung ihrer Staats- und Gesellschaftsordnung im Sinne der Lehren des Marxismus-Leninismus genommen werden soll.

40 b) Diese Interpretation bestätigt das Parteiprogramm der SED von 1976. Dort heißt es (S. 87):

»Die befreien und um ihre Befreiung kämpfenden Völker sind eine mächtige antiimperialistische und revolutionäre Kraft unserer Zeit. Deshalb fördert die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands aktiv die Festigung des engen Bündnisses der Deutschen Demokratischen Republik mit den Völkern Asiens, Afrikas und Lateinamerikas, die gegen Imperialismus und Neokolonialismus kämpfen. Sie entwickelt zu ihnen freundschaftliche und beiderseits vorteilhafte Beziehungen. Sie fördert die enge Zusammenarbeit und Solidarität mit ihnen.«

41 c) Im einfachen Gesetzesrecht wird dem Ministerrat in § 5 Abs. 3 Satz 3 des Minister ratsgesetzes von 1972²³ aufgetragen, die Unterstützung der Staaten und Völker, die gegen den Imperialismus und sein Kolonialregime, für nationale Unabhängigkeit und Freiheit kämpfen, zu gewährleisten.

6. Außenpolitische Maximen gegenüber den »kapitalistischen« Staaten.

42 a) Hinsichtlich der Politik gegenüber den »kapitalistischen« Staaten sagte die alte Fassung der Verfassung vergleichsweise wenig aus. Für sie galt Art. 6 Abs. 3, 2. Halbsatz, demzufolge die DDR auf der Grundlage der Gleichberechtigung und gegenseitigen Achtung die Zusammenarbeit mit allen Staaten zu pflegen hatte. Auch die in Art. 6 Abs. 4 genannten aktuellen Ziele der DDR-Außenpolitik, ein System der kollektiven Sicherheit in Europa, eine stabile Friedensordnung in der Welt und eine allgemeine Abrüstung, sollten gegenüber den kapitalistischen Staaten verfolgt werden und ihnen gegenüber sogar mit besonderem Nachdruck, da die sozialistischen Staaten und die Staaten der »Dritten Welt« nach Ansicht der Kommunisten ohnehin friedliebend sind und deshalb dieselben Ziele verfolgen.